

# RS OGH 1995/01/14 6Ob510/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.01.1995

## Rechtssatz

Zu einer Änderung des Mietvertrages in Ansehung unteilbar Bestandgeberpflichten ist bei einer Personenmehrheit auf der Vermieterseite ein rechtsgeschäftliches Handeln erforderlich, das allen Vermietern zugerechnet werden kann. Wenn ein solches rechtsgeschäftliches Handeln durch die Erfüllung eines gesetzlichen Tatbestandes ersetzt wird (hier: § 2 Abs 1 Satz 3 MRG), dann muß der Tatbestand auch in Ansehung aller Vermieter erfüllt werden.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 510/88

Entscheidungstext OGH 14.01.1995 6 Ob 510/88

Veröff: ImmZ 1988,136 = EvBl 1988/134 S 655

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)